

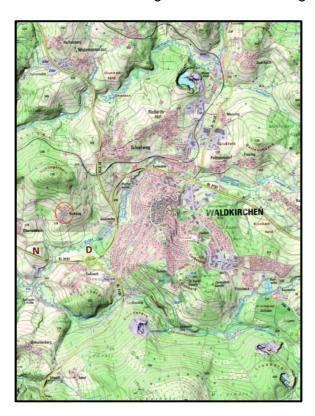
BEKANNTMACHUNG

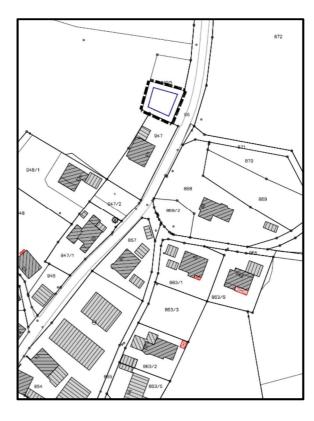
Ergänzungssatzung "Sickling III" Öffentliche Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Alt. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Waldkirchen hat in seiner Sitzung am 26.06.2024 die Aufstellung der Ergänzungssatzung "Sickling III" beschlossen (Aufstellungsbeschluss, § 2 Abs. 1 BauGB). Die Aufstellung der Ergänzungssatzung wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt (§ 34 Abs. 6 Satz 1 BauGB), von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird abgesehen.

Die Aufstellung der Ergänzungssatzung schafft die Voraussetzung für die Errichtung eines Wohngebäudes.

Das Plangebiet liegt am nördlichen Ortsrand von Sickling. Von der Planung betroffen ist eine Teilfläche des Grundstücks Flurnummer 949/3 der Gemarkung Schiefweg mit einer Fläche von ca. 400 m². Die Fläche wird im Norden und Westen von landwirtschaftlichen Flächen, im Osten durch die Gemeindestraße nach Schiefweg und im Süden durch die angrenzende Bebauung umschlossen.





Der Entwurf der Ergänzungssatzung "Sickling III" liegt zusammen mit der Begründung ab dem 23.07.2024 bis einschließlich 23.08.2024 im Rathaus der Stadt Waldkirchen, Rathausplatz 1, 94065 Waldkirchen, Zimmer Nr. 2.25 während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Während der Auslegung besteht für jedermann die Gelegenheit, sich über die Planung zu informieren und Bedenken und Anregungen (schriftlich oder zur Niederschrift) vorzubringen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet unter https://waldkirchen.de/aktuelles-uebersicht/amtliche-bekanntmachungen/ veröffentlicht.

Datenschutz:

Jung

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt "Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren" das ebenfalls öffentlich ausliegt

das ebenfalls offentlich ausliegt	
Waldkirchen, 23.07.2024 Stadt Waldkirchen	
gez.	

Veröffentlicht an der Amtstafel im Rathaus und auf der Internetseite der Stadt Waldkirchen Angeheftet am: 23.07.2024

Abgenommen am: